

Berufliche Vorsorge, was ist bei einem Vertragswechsel zu beachten?

Die Lage am Geld- und Kapitalmarkt macht es auch für die Pensionskassen immer schwieriger, eine angemessene Rendite zu erzielen.

Der Mindestzinssatz für die obligatorischen Leistungen der beruflichen Vorsorge bleibt weiterhin bei 1 Prozent. Oft lohnt es sich, für die bestehende Pensionskassenlösung eine Vergleichsofferte einzuholen. Pensionskassenverträge werden jeweils für eine Dauer von drei oder fünf Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Dauer erneuern sie sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, können aber mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten (per 30.06.) auf Ende Jahr gekündigt werden.

Wichtige Kriterien, welche bei einem Wechsel berücksichtigt werden müssen:

- Sind alle versicherten Personen zum Zeitpunkt des Wechsels 100 Prozent arbeitsfähig?
- Verzinsung des Altersguthabens bei überobligatorischen Leistungen?
- Deckungsgrad der Pensionskasse und technischer Zinssatz?
- Definition des versicherten Lohnes und der Leistungen?
- Versicherungsmodell (Vollversicherung, Teilautonomie oder Autonomie)

Leistungen und Kosten der bestehenden Lösung mit einer Offerte zu vergleichen ist oft schwierig. Unsere Fachleute unterstützen KMU bei der Prüfung eines allfälligen Wechsels.

Fallbeispiel KMU zur beruflichen Vorsorge

In einem KMU-Betrieb arbeitet die Ehefrau des Unternehmers Teilzeit (40 Prozent) mit. Sie bezieht einen Lohn von CHF 24 000 brutto pro Jahr. Dadurch ist sie obligatorisch in der Pensionskasse zu versichern. Macht das überhaupt Sinn?



Wenn ein Plan gemäss BVG besteht, wird vom Bruttolohn von CHF 24'000 der Koordinationsabzug abgerechnet. Dadurch ist nur ein Minimallohn von CHF 3'555 versichert. Bei diesem tiefen versicherten Lohn sind die Kosten für Risiko- und Verwaltung oft höher als der Sparbeitrag, welcher erhoben wird, und die Leistungen, welche künftig ausbezahlt würden. Neben dem obligatorischen Modell nach BVG könnte aber beispielsweise ein separater Plan für den Unternehmer und seine Frau erstellt werden, in welchem der gesamte Lohn ohne Koordinationsabzug versichert wird oder der Koordinationsabzug beim Lohn der Ehefrau dem Teilzeitpensum angepasst wird. Dadurch steigt der versicherte Lohn und der Anteil am Sparen und die Risikoleistungen verbessern sich.

Sobald die Ehefrau in der Pensionskasse versichert ist, kann sie zudem den vollen Beitrag in die «kleine Säule 3a» von zurzeit CHF 6'826 einzahlen und vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.

Im Weiteren stellt der Lohn für die Ehefrau auch eine Wertschätzung für die erbrachte Leistung im KMU-Betrieb dar.

Bei Invalidität oder Tod wird für die Berechnung der Invaliden- oder Hinterlassenenrenten das individuelle Konto bei der AHV herangezogen. Es ist daher sinnvoll, für die Ehefrau einen AHV-Lohn abzurechnen, weil dadurch bei Invalidität oder Tod die Renten erheblich höher ausfallen.

► Ihre Ansprechpartnerinnen



Maria Kurmann

Leiterin Niederlassung Willisau, Verantwortliche Lohn- und Personalwesen und Verantwortliche Vorsorge- und Finanzplanung
Dipl. Sozialversicherungsexpertin, Finanzplanerin mit eidg. Fachausweis

041 972 56 02
maria.kurmann@gewerbe-treuhand.ch



Ruth Scherrer

Beraterin Treuhand, Beraterin Vorsorge- und Finanzplanung
Treuhänderin mit eidg. Fachausweis, Sozialversicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis

041 926 09 68
ruth.scherrer@gewerbe-treuhand.ch



Michèle Vogel

Beraterin Lohn- und Personalwesen, Beraterin Vorsorge- und Finanzplanung
Dipl. Sozialversicherungsexpertin

041 972 56 05
michele.vogel@gewerbe-treuhand.ch